

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Saalekreis



15. Jahrgang

Merseburg, den 30. April 2021

Nummer 20

### I N H A L T

#### Kreistag Saalekreis / Beschlüsse:

#### **Beschlussübersicht zur Sitzung des Betriebsausschusses "Eigenbetrieb für Arbeit" vom 27.04.2021**

##### Nichtöffentliche Sitzung:

##### **Beschlusnummer: EfA 006/2021**

Vergabe der Maßnahme „aktiv gesund“ (Merseburg) an den Träger „BVU GmbH“ ..... 1

##### **Beschlusnummer: EfA 007/2021**

Vergabe der Maßnahme „aktiv gesund“ (Halle) an den Träger „FAW gGmbH“ ..... 1

##### **Beschlusnummer: EfA 008/2021**

Vergabe der Maßnahme „Zukunftsorientiert“ an den Träger „works gGmbH“ ..... 1

##### **Beschlusnummer: EfA 009/2021**

Vergabe der Maßnahme „FlniA – Förderzentrum zur Integration in den Alltagsprozess 2021“ an den Träger „works gGmbH“ ..... 1

##### **Beschlusnummer: EfA 010/2021**

Vergabe der Maßnahme „Mütter finden ihren Weg 2021“ an den Träger „pem GmbH“ ..... 1

#### Bekanntmachungen des Landkreises Saalekreis:

##### Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Allgemeinverfügung zur Aufhebung von Sperrbezirken, Beobachtungsgebieten und Aufstellungspflicht..... 2

Impressum ..... 3

#### **Kreistag Saalekreis / Beschlüsse**

#### **Beschlussübersicht zur Sitzung des Betriebsausschusses "Eigenbetrieb für Arbeit" vom 27.04.2021**

##### Nichtöffentliche Sitzung:

##### **Beschlusnummer: EfA 006/2021**

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes für Arbeit – Jobcenter Saalekreis vergibt die Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs.1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III „aktiv gesund“ Aktivierung von Personen mit nicht nur vorübergehenden gesundheitlichen Einschränkungen in Merseburg an den Träger „BVU GmbH“.

##### **Beschlusnummer: EfA 007/2021**

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes für Arbeit – Jobcenter Saalekreis vergibt die Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs.1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III „aktiv gesund“ Aktivierung von Personen mit nicht nur vorübergehenden gesundheitlichen Einschränkungen in Halle an den Träger „FAW gGmbH“.

##### **Beschlusnummer: EfA 008/2021**

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes für Arbeit – Jobcenter Saalekreis vergibt die Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs.1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III „Zukunftsorientiert“ – Potenzielle nutzen und Chancen ergreifen in Merseburg an den Träger „works gGmbH“.

##### **Beschlusnummer: EfA 009/2021**

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes für Arbeit – Jobcenter Saalekreis vergibt die Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs.1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III „FlniA – Förderzentrum zur Integration in den Alltagsprozess 2021“ in Merseburg an den Träger „works gGmbH“.

##### **Beschlusnummer: EfA 010/2021**

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes für Arbeit – Jobcenter Saalekreis vergibt die Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs.1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III „Mütter finden ihren Weg 2021“ in Merseburg an den Träger „pem GmbH“.

gez.  
Hartmut Handschak  
Landrat

---

**Bekanntmachungen des Landkreises Saalekreis**

---

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt**Allgemeinverfügung:**

- 1. Die Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes zum Schutz vor der Geflügelpest vom 24.03.2021 in der Form, die sie durch die ändernde Allgemeinverfügung vom 21.04.2021 erhalten hat, wird vollständig aufgehoben. Damit entfällt nunmehr auch die Festlegung eines Beobachtungsgebietes.**
- 2. Die Allgemeinverfügung zur Aufstallpflicht von gehaltenem Geflügel vom 24.03.2021 wird vollständig aufgehoben. Damit entfällt die Aufstallpflicht für gehaltenes Geflügel im Landkreis Saalekreis.**
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Begründung:**

## I. Sachverhalt

Aufgrund der Feststellung eines Ausbruchs der Geflügelpest in einer Geflügelhaltung im Landkreis Saalekreis in Krosigk wurden mit Datum vom 24.03.2021 zum einen eine Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes erlassen und zum anderen eine Allgemeinverfügung mit einer Aufstallpflicht für gehaltenes Geflügel. Das im Seuchenbestand gehaltene Geflügel wurde zwischenzeitlich getötet und unschädlich beseitigt sowie eine Reinigung und Desinfektion im Seuchenbestand durchgeführt. Hierbei sind Grobreinigung und Vordesinfektion mit Datum vom 30.03.2021 als erfolgt und durch die Behörde abgenommen zu verzeichnen gewesen. Darüber hinaus fanden amtlicherseits Kontrollen und Untersuchungen aller im Sperrbezirk liegender Geflügelhaltungen statt. Ein Verdacht oder weiterer Ausbruch der Geflügelpest konnte hierbei nicht festgestellt werden. Der Sperrbezirk wurde sodann bereits mit Allgemeinverfügung vom 21.04.2021 aufgehoben. Nunmehr liegen darüber hinaus auch die Voraussetzungen für die Aufhebung des Beobachtungsgebietes und der Aufstallpflicht vor.

## II. Rechtliche Würdigung

## Zu Ziffer 1:

Gem. § 44 Abs. 1 GeflPestV hebt die zuständige Behörde angeordnete Schutzmaßnahmen auf, soweit die Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln erloschen ist. Wann die Geflügelpest als erloschen gilt, wird durch § 44 Abs. 2 GeflPestV festgehalten. Die dort genannten Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Insbesondere wurde der Ausbruchsbestand vollständig getötet und unschädlich beseitigt und eine umfassende Reinigung und Desinfektion durchgeführt. Hierbei gilt die Grobreinigung und Vordesinfektion als mit Datum vom 30.03.2021 erfolgt und durch die Behörde abgenommen, sodass sich in Zusammenschau mit § 44 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 b) GeflPestV ergibt, dass mit Ablauf des 29.04.2021 der Ausbruch der Geflügelpest im festgelegten Beobachtungsgebiet als erloschen gilt. Die Voraussetzungen zur Aufhebung des Beobachtungsgebietes liegen daher nunmehr ebenfalls vor.

## Zu Ziffer 2:

Gem. § 49 Abs. 1 VwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer, wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist. Mangels neuer Fälle der Geflügelpest im Landkreis Saalekreis und in dessen angrenzenden Kommunen wird derzeit eingeschätzt, dass sich für den Landkreis Saalekreis keine erkennbaren konkreten Gefahren abbilden lassen, die die Aufstallungspflicht weiterhin als gerechtfertigt erscheinen lassen.

Aus diesem Grund war die Aufstellungsanordnung für gehaltenes Geflügel aufzuheben, um eine unverhältnismäßige Belastung der Geflügelhalter zu vermeiden. Es sind auch keine den Widerruf unzulässig machenden Gründe ersichtlich und unter Zugrundelegung der aktuellen Seuchenlage müsste auch keine Allgemeinverfügung gleichen Inhalts erlassen werden. Hiervon unbenommen ist die Möglichkeit, im Falle eines erneut veränderten Seuchengeschehens und einer damit einhergehenden veränderten Risikobewertung erneut eine Pflicht zur Aufstallung zu verfügen.

## Zu Ziffer 3:

Auf Grundlage des § 41 Abs. 4 S. 4 i.V.m. § 43 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes wird als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt.

*Rechtsbehelfsbelehrung:*

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg Widerspruch erhoben werden.

Merseburg, den 30.04.2021

gez.  
Hartmut Handschak  
Landrat

**Impressum** Amtsblatt für den Landkreis Saalekreis; im Internet unter: [www.saalekreis.de](http://www.saalekreis.de)  
**Herausgeber:** Der Landrat; Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg, Tel. 03461 40-0; Postanschrift: Postfach 1454, 06204 Merseburg  
**Verantwortlich:** Büro Landrat, Herr Graichen  
**Satz/Druck:** Landkreis Saalekreis  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es liegt für einen Zeitraum von einem Monat in den Bürgerinformationen der Kreisverwaltung, Domplatz 9 in 06217 Merseburg, Hansering 19 in 06108 Halle und Kirchplan 1 in 06268 Querfurt zur Einsichtnahme aus. Den Stadtverwaltungen und gemeinsamen Verwaltungssämtern der Gemeinden wird das Amtsblatt zur Bekanntmachung zur Verfügung gestellt. Es kann abonniert werden.  
**Bezug und Informationen:** Landkreis Saalekreis, Büro Landrat, Postfach 1454, 06204 Merseburg, Tel. 03461 40-1007, E-Mail: [amtsblatt@saalekreis.de](mailto:amtsblatt@saalekreis.de)